

|      |               |
|------|---------------|
| 49 = | Add. III, 87. |
| 51 = | Add. III, 90. |
| 52 = | B. 1, 389.    |

Die Bedeutung dieses Thatbestandes liegt nicht lediglich darin, dass sich in Folge desselben die fragmentarische Ueberlieferung unseres Auszugs, welche Cod. Phillips liefert, in sehr erheblichem Maasse ergänzen lässt. Vielmehr er giebt derselbe auch einen Beitrag zu den Quellenverhältnissen des Benedikt Levita. Abweichend von Pseudo-Isidor und den Capitula Angilramni findet sich in der Capitulariensammlung des Benedikt Levita nebst Anhang von den Quellen römischen Rechts auch die Novellensammlung des Julian in Contribution gesetzt<sup>1</sup>. Und zwar in der Gestalt, welcher wir in unserer Schrift *De ordine ecclesiastico* begegnen und lediglich in dieser: denn andere Texte, welche auf die *Epitome Iuliani* zurückgehen, als die angeführten, werden nicht benutzt<sup>2</sup>. Man darf sich das Verhältniss beider Schriften dann offenbar nicht in der Weise zurechtlegen, dass Benedikt und Anhang für die Quelle der Sammlung *De ordine ecclesiastico* zu gelten hat. Denn ganz abgesehen von dem Altersverhältniss, welches eine solche Annahme ausschliesst, hat letztere ja neben den mit ersteren gemeinschaftlichen Texten auch solche, welche ihr eigenthümlich sind (Cap. 1—7, 9, 10, 12, 13, 23—28, 30—32, 37, 50), aufgenommen. Auch liess sich ja eine Schrift, welche, wie unser Auszug, ausschliesslich eine Zusammenstellung Justinianischen Novellenrechts ist und in der Ueberschrift als solche bezeichnet wird, aus Benedikt und Anhang gar nicht herstellen: denn an letzterer Stelle wird die Justinianische Gesetzgebung nirgends als Quelle namhaft gemacht und ist das Material Justinianischen Ursprungs in die grosse Masse von Normen anderer Herkunft hineingeschichtet der Art, dass es einer wissenschaftlichen Untersuchung bedarf, zu welcher das Zeitalter durchaus nicht befähigt war, um dasselbe herauszulösen. Diese Gründe sind so schlagend, dass man sich nicht auf den Umstand zu berufen braucht, eine Schrift, welche, wie der Auszug *De ordine ecclesiastico*, ausschliesslich Material einer einzigen

---

1) Vgl. dazu meine *Gesch. d. Quellen* I, 302. 306. 2) Irrthümlich wird, a. d. in d. vor. Note a. O. (S. 302), entsprechend der Annahme Savigny's, *Gesch. d. röm. R. i. Mittelalt.* II, 478, auch für B. I, 390 die *Epitome Iuliani* als Quelle angegeben (Const. 115 c. 10): es ist vielmehr Br. C. Th. 16, 1. 2 Int. benutzt. Ebenso liegt bei B. II, 103 keine Benutzung der Novellensammlung zu Grunde.